

WGM Steuernews Januar 2016

Rundschreiben Nr.: 022

Berlin, 01. Februar 2016 ma/pa



Inhalt

Seite

Rechtsentscheidungen Steuerrecht

1. Beschränkung der Überprüfung der Ergebnisse einer nachträglichen Prüfung im nationalen Recht EU-rechtswidrig	5
2. Nachversteuerung und Verwehrung eines Verlustabzugs EU-rechtskonform	5
3. Zustimmung für Informationsaustausch im Kampf gegen Steuerhinterziehung	6
4. Zeitliche Grenze für die Erklärung des Verzichts auf die Umsatzsteuerbefreiung einer Grundstückslieferung	6
5. Aufwendungen für Besuchsfahrten des Ehegatten keine Werbungskosten	6
6. Entscheidung über Masseschuld im Festsetzungsverfahren	6
7. Auslegung eines finanzamtlichen Schreibens als verbindliche Auskunft – „Verwirklichung des Sachverhaltes“	7
8. Kein BA-Abzug bei Nutzung nach der 1 %-Regelung	7
9. Vermietung und Verpachtung – Vorläufige Steuerfestsetzung Beseitigung der Ungewissheit	8
10. Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerabzug	8
11. Zusammenhang zwischen der Zollschuld und der Mehrwertsteuerschuld	8
12. Berücksichtigung nachträglicher Schuldzinsen nach nicht steuerbarer Veräußerung einer Immobilie	9

13. Unionsrechtmäßigkeit des Ausschlusses des Sonderausgabenabzugs für Sozialversicherungsbeiträge im Ausland tätiger Arbeitnehmer	9
14. Gewinn aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen – Berücksichtigung eines gefallenen Börsenkurses	10
15. Einbeziehung von der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünften bei der Berechnung der Einkunftsgrenze	10
16. Projektleitung bei der Einführung von SAP ist gewerblich	10
17. Teilzahlung der MwSt-Schuld bei Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten	11
18. Ersatz für rechtswidrig erbrachte Mehrarbeit ist Arbeitslohn	11

AUFSÄTZE

19. (Umsatz-)Steuerliche Aspekte bei Bitcoins	12
20. Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung bei Verbringung aus der EU, aber Nichtbeendigung des Versandverfahrens?	12
21. Die Besteuerung öffentlicher Unternehmen - Die Umsatzsteuerreform und weitere aktuelle Praxishinweise zum Jahresbeginn 2016	12
22. Keine verfassungswidrige Rückwirkung für „Seeling-Fälle“?	13
23. Berücksichtigung der Grunderwerbsteuer bei M&A-Transaktionen (Teil I)	13
24. Berücksichtigung der Grunderwerbsteuer bei M&A-Transaktionen (Teil II)	14

Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

1. Schenkungsanfechtung bei Entgeltzahlung an die freigestellte Ehefrau	14
2. Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen einer Altersgrenze durch BV	15
3. Vererbbarkeit eines Urlaubsabgeltungsanspruchs	15
4. Insolvenzanfechtung - Kenntnis des Arbeitnehmers vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners	16
5. Auflösende Bedingung - Klagefrist –Auslauffrist	16
6. Mitbestimmung bei Versetzungen - ursächlicher Zusammenhang zu bevorstehenden Kündigungen – Sozialauswahl	16
7. Wiedereinstellungsanspruch bei Verstoß gegen Art. 8 EMRK	17
8. Keine rechtsmissbräuchliche Mandatierung eines Rechtsanwalts	17
9. Befristung zur Elternzeitvertretung	18
10. Keine Entschädigung für Schwerbehinderten	18
11. Kündigung wegen Adipositas	18
12. EU-Datenschutzreform beschlossen	19
13. Anrechnung eines Praktikums aus die Probezeit eines Berufsausbildungsverhältnisses	19
14. Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen einer Altersgrenze durch BV	20
15. Außerordentliche Kündigung bei unerlaubter Herstellung digitaler Kopien am Arbeitsplatz	20
16. Rechtsscheinhaftung bei Betriebsrentenanpassung	21

	Seite
AUFSÄTZE	
17. Der Referentenentwurf zur AÜG-Reform 2017	21
18. Der Versuch des Gesetzgebers zur Kennzeichnung von Arbeitnehmern, Leiharbeitnehmern und sonstigem Fremdpersonal durch § 611a BGB	22
19. Erzwingbare Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bei Fragen des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsprävention	22
20. Ausbeutung in der Lieferkette	23
21. Der Versetzungsvorbehalt im Arbeitsvertrag eine „Spielwiese“ für Arbeitgeber?	23

Steuern und betriebliche Abgaben

1. BMF-Schreiben zu § 50i EStG	24
2. Automatischer Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten - Liste der von der Meldepflicht ausgenommenen Finanzinstitute und Konten	25
3. Automatischer Informationsaustausch mit den Vereinigten Staaten von Amerika	25
4. Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren	25

Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

1. Vorlage an den Großen Senat des BFH zur Ermittlung eines Veräußerungsgewinns bei teilentgeltlichen Übertragungen („Trennungstheorie“)	26
2. Neuer Standard zur Leasingbilanzierung (IFRS 16)	26
3. Lesefassung der vom Regierungsentwurf des AReG betroffenen Gesetze	26
4. Kein Ansatz historischer Anschaffungskosten für GmbH-Anteile beim Formwechsel einer GmbH in eine GmbH & Co. KG	27

AUFSÄTZE

5. BB-Rechtsprechungsreport zu 2015 veröffentlichten bilanzsteuerrechtlichen BFH-Urteilen	27
6. (Unternehmens-)Bewertung beim Delisting: Auswirkungen der Neuregelung des § 39 BörsG auf KMU	27
7. Steuerliche Abzinsungsverpflichtung bei Zeitwertkonten?	28

Wirtschaftsrecht

1. Keine Insolvenzanfechtung bei Begleichung der Verbindlichkeit einer KG durch persönlich haftenden Gesellschafter	28
2. Modernes Vertragsrecht für Online-Handel vorgeschlagen	28
3. Unzulässige Erschwerung des Kündigungsrechts eines Handelsvertreters	29

	Seite
4. Haftung des GmbH-Geschäftsführers für pflichtwidrige Gehaltsauszahlungen eines Mitgeschäftsführers	29
5. Haftung für Hyperlinks	29
6. Internationale Zuständigkeit für Primärverpflichtung und die aus ihrer Verletzung abgeleiteten Sekundärverpflichtungen	30
AUFsätze	
7. Der unspezifizierte Rangrücktritt: unerfüllte Bringschuld des Insolvenz- und des Steuerrechts	30
8. Die Aktienrechtsnovelle 2016	30
9. Compliance-Verstöße und Insiderrecht	31
10. Umgang mit Kartellrechtsrisiken in M&A-Transaktionen - aktuelle Fragestellungen und Entwicklungen	31

Rechtsentscheidungen Steuerrecht

1. Beschränkung der Überprüfung der Ergebnisse einer nachträglichen Prüfung im nationalen Recht EU-rechtswidrig

Art. 78 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/ 92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die die Möglichkeit der Zollbehörden einschränkt, eine erneute nachträgliche Prüfung vorzunehmen und daraus die Konsequenzen zu ziehen, indem eine neue Zollschuld festgesetzt - wird, soweit sich diese Beschränkung auf einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Entstehens der ursprünglichen Zollschuld bezieht, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Beschaerung-der-ueberpruefung-der-Ergebnisse-einer-nachtraeglichen-Pruefung-im-nationalen-Recht-EU-rechtswidrig-28702>

2. Nachversteuerung und Verwehrung eines Verlustabzugs EU-rechtskonform

1. Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Steuerregelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegensteht, wonach, wenn eine gebietsansässige Gesellschaft eine in einem anderen Mitgliedstaat belegene Betriebsstätte an eine gebietsfremde, zum gleichen Konzern wie die veräußernde Gesellschaft gehörende Gesellschaft veräußert, die zuvor abgezogenen Verluste der veräußerten Betriebsstätte dem steuerlichen Ergebnis der veräußernden Gesellschaft wieder hinzugerechnet werden, sofern die Einkünfte einer solchen Betriebsstätte aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Mitgliedstaat des Sitzes der Gesellschaft, zu der diese Betriebsstätte gehörte, von der Steuer befreit sind.

2. Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Steuerregelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegensteht, die einer gebietsansässigen Gesellschaft im Fall der Veräußerung einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte an eine gebietsfremde, zum gleichen Konzern wie die veräußernde Gesellschaft gehörende Gesellschaft die Möglichkeit verwehrt, die Verluste der veräußerten Betriebsstätte in die Bemessungsgrundlage der Steuer einzubeziehen, sofern aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die ausschließliche Befugnis zur Besteuerung der Ergebnisse dieser Betriebsstätte dem Mitgliedstaat zusteht, in dem sie belegen ist.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Nachversteuerung-und-Verwehrung-eines-Verlustabzugs-EU-rechtskonform-28704>

3. Zustimmung für Informationsaustausch im Kampf gegen Steuerhinterziehung

Grenzüberschreitender Steuerbetrug und grenzüberschreitende Steuerhinterziehung stellen erhebliche Herausforderungen für die Finanzverwaltungen dar. Diesem Problem wird künftig mit einem automatischen Informationsaustausch über Konten zwischen mehreren Staaten begegnet. Der Bundesrat stimmte dem entsprechenden Gesetz in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2015 zu. Es überführt den von der OECD entwickelten Standard zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in das deutsche Recht. Damit sind die ausgetauschten Daten eindeutig einem Steuerpflichtigen zuzuordnen und die Finanzbehörden können sie in einem Besteuerungsverfahren verwenden. Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterschrift zugeleitet und tritt größtenteils am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. (Mitteilung vom 18.12.2015)

4. Zeitliche Grenze für die Erklärung des Verzichts auf die Umsatzsteuerbefreiung einer Grundstückslieferung

1. Der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung der Lieferung eines Grundstücks (außerhalb eines Zwangsversteigerungsverfahrens) kann nur in dem dieser Grundstückslieferung zugrunde liegenden notariell zu beurkundenden Vertrag erklärt werden.
2. Ein späterer Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung ist unwirksam, auch wenn er notariell beurkundet wird.

Weitere Informationen:

<http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bfh&Art=en&nr=32527>

5. Aufwendungen für Besuchsfahrten des Ehegatten keine Werbungskosten

Aufwendungen für Besuchsfahrten eines Ehepartners zur auswärtigen Tätigkeitsstätte des anderen Ehepartners sind auch bei einer längerfristigen Auswärtstätigkeit des anderen Ehepartners grundsätzlich nicht als Werbungskosten abziehbar.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Aufwendungen-fuer-Besuchsfahrten-des-Ehegatten-keine-Werbungskosten-28748>

6. Entscheidung über Masseschuld im Festsetzungsverfahren

1. Über die Frage, ob nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründete Einkommensteuerforderungen aus Gewinnanteilen an einer Mitunternehmerschaft als Masseverbindlichkeiten zu qualifizieren oder dem insolvenzfremden Vermögen des Insolvenzschuldners zuzuordnen sind, ist nicht im einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellungsverfahren, sondern im Einkommensteuerfestsetzungsverfahren zu entscheiden.
2. Die Einkommensteuer aus einer nach Insolvenzeröffnung neu aufgenommenen einzelunternehmerischen Tätigkeit ist als Masseschuld aufgrund massebezogenen Verwaltungshandelns gegen den Insolvenzverwalter (Treuhand) festzusetzen, wenn dieser die selbstän-

dige Tätigkeit im Interesse der Masse erlaubt, die Betriebseinnahmen zur Masse zieht, soweit sie dem Schuldner nicht für seinen Unterhalt belassen werden, und die Aufnahme der Tätigkeit ermöglicht, indem er zur Masse gehörende Mittel einsetzt, um durch die selbständige Tätigkeit entstehende Forderungen Dritter zu begleichen (vgl. auch Senatsurteil vom 16. April 2015 III R 21 /11, BFHE 250, 7).

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Entscheidung-ueber-Masseschuld-im-Festsetzungsverfahren--28750>

7. Auslegung eines finanzamtlichen Schreibens als verbindliche Auskunft – „Verwirklichung des Sachverhaltes“

1. Als Verwaltungsakt gelten für die verbindliche Auskunft 1. S. des § 89 Abs. 2 Satz 1 AO die für Verwaltungsakte allgemein geltenden Grundsätze der Auslegung nach dem sog. Empfängerhorizont (entsprechend § 133 BGB).

2. Im Verfahren über die Steuerfestsetzung ist allein die Wirksamkeit der verbindlichen Auskunft maßgebend, die von ihrer Rechtmäßigkeit im Grundsatz unabhängig ist.

3. Die „Verwirklichung des Sachverhaltes“ i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 StAusKV bezieht sich auf den der Auskunft zugrunde liegenden tatbestandsrelevanten Sachverhalt, der die fragliche steuerliche Rechtsfolge auslöst. Dass die Auskunftserteilung für die spätere Sachverhaltsverwirklichung ursächlich wäre, wird von § 89 Abs. 2 Satz 1 AO i.V. m. § 2 Abs. 1 StAusKV nicht verlangt.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Auslegung-eines-finanzamtlichen-Schreibens-als-verbindliche-Auskunft--Verwirklichung-des-Sachverhaltes-28751>

8. Kein BA-Abzug bei Nutzung nach der 1 %-Regelung

AMTLICHER LEITSATZ

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen betrieblichen PKW, dessen Kosten der Arbeitgeber in vollem Umfang trägt, auch zur Nutzung für Fahrten im privaten Bereich und zur Erzielung anderer Einkünfte und versteuert der Arbeitnehmer den daraus erlangten geldwerten Vorteil nach der sog. 1 %-Regelung, kann der Arbeitnehmer für die Nutzung des PKW im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit keine Betriebsausgaben abziehen. EStG § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 11, § 12 Nr. 3

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Kein-BA-Abzug-bei-PKW--bei-Nutzung-nach-der-1--Regelung-28460>

9. Vermietung und Verpachtung – Vorläufige Steuerfestsetzung Beseitigung der Ungewissheit

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Die wegen fehlender Anknüpfungstatsachen bestehende Ungewissheit hinsichtlich der behaupteten Vermietungsabsicht ist nicht i.S. von § 171 Abs. 8 AO beseitigt, solange eine zukünftige Vermietung nicht ausgeschlossen ist und der Steuerpflichtige Maßnahmen ergreift, die darauf gerichtet sind, die Vermietung zu ermöglichen oder zu fördern.

2. Das FA ist bei ungewisser Vermietungsabsicht zur Änderung einer vorläufigen Steuerfestsetzung nach § 165 Abs. 2 Satz 1 AO auch dann befugt, wenn sich eine neue Tatsachenlage allein durch Zeitablauf ergeben hat. Kommt es über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren nicht zu der angeblich beabsichtigten Vermietung, ist es regelmäßig nicht zu beanstanden, wenn die Vermietungsabsicht verneint wird. AO § 165 Abs. 1 S. 1, § 165 Abs. 2 S. 1, § 171 Abs. 8; EStG § 9 Abs. 1 S. 1, § 21

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Vermietung-und-Verpachtung--Vorlaeufige-Steuerfestsetzung--Beseitigung-der-Ungewissheit-28506>

10. Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerabzug

AMTLICHER LEITSATZ

Der Betreiber eines Zolllagers ist nicht zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer berechtigt. UStG § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; RL 77 /388/EWG Art. 17 Abs. 2 Buchst. b; MwStSystRL Art. 168 Buchst. e

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Einfuhrumsatzsteuer-und-Vorsteuerabzug-28653>

11. Zusammenhang zwischen der Zollschuld und der Mehrwertsteuerschuld

1. Art. 7 Abs. 3 der Sechsten Richtlinie und Art. 61 der Mehrwertsteuerrichtlinie sind dahin auszulegen, dass die Mehrwertsteuer geschuldet wird, wenn die in Rede stehenden Waren zum Zeitpunkt Ihrer Wiederausfuhr aufgrund einer nach Art. 204 des Zollkodex der Gemeinschaften entstandenen Zollschuld unter Umständen, die die Annahme zulassen, dass sie in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt sind, nicht mehr den in den genannten Artikeln vorgesehenen Zollregelungen unterlagen.

Hilfsweise:

2. Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Erhebung der Mehrwertsteuer im Fall einer nach Art. 204 des Zollkodex der Gemeinschaften entstandenen Zollschuld über keinen Spielraum.

3. Sofern in den Ausgangsverfahren Mehrwertsteuer erhoben werden sollte, kann der Zolllagerverwalter oder der Beförderer nach den nationalen Rechtsvorschriften auch dann Schuldner dieser Steuer sein, wenn er nicht über die Waren verfügen kann und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/-Zusammenhang-zwischen-der-Zollschuld-und-der-Mehrwertsteuerschuld-28814>

12. Berücksichtigung nachträglicher Schuldzinsen nach nicht steuerbarer Veräußerung einer Immobilie

1. Schuldzinsen, die durch die Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung veranlasst sind, können auch nach einer nicht steuerbaren Veräußerung der Immobilie grundsätzlich weiter als (nachträgliche) Werbungskosten abgezogen werden, wenn und soweit die Verbindlichkeiten durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden können. Auch auf ein Refinanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen gezahlte Schuldzinsen können im Einzelfall durch die (frühere) Einkünfteerzielung veranlasst sein.

2. Nachträgliche Aufwendungen in Form von Schuldzinsen, die Ehegatten nach der Veräußerung einer der Einkünfteerzielung dienenden Immobilie, welche im Eigentum nur eines Ehegatten stand, gemeinsam „aus einem Topf“ finanzieren, können als (nachträgliche) Werbungskosten des früheren „Eigentümer-Ehegatten“ abgezogen werden.

3. Der Steuerpflichtige muss den aus der Veräußerung einer bislang vermieteten Immobilie erzielten Erlös - soweit nicht Tilgungshindernisse entgegenstehen - stets und in vollem Umfang zur Ablösung eines im Zusammenhang mit der Einkünfteerzielung aufgenommenen Darlehens verwenden (sog. Grundsatz des Vorrangs der Schuldentilgung). Zu dem aus einer Veräußerung erzielten „Erlös“ zählt grundsätzlich auch eine vom Steuerpflichtigen verzeichnete Versicherungssumme aus einer Kapitallebensversicherung, wenn diese in die Finanzierung der Anschaffungskosten einer fremdvermieteten Immobilie einbezogen und damit wesentlicher Bestandteil der Darlehensvereinbarung geworden ist.

4. Der Grundsatz des Vorrangs der Schuldentilgung verpflichtet den Steuerpflichtigen allerdings nicht, die Beendigung des Versicherungsvertrages von sich aus herbeizuführen, wenn die Versicherung weiterhin die Rückführung des verbliebenen Darlehensrestbetrages absichert.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Beruecksichtigung-nachtraeglicher-Schuldzinsen-nach-nicht-steuerbarer-Veraeusserung-einer-Immobilie-28816>

13. Unionsrechtmäßigkeit des Ausschlusses des Sonderausgabenabzugs für Sozialversicherungsbeiträge im Ausland tätiger Arbeitnehmer

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden folgende Rechtsfragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Steht Art. 39 EG (jetzt Art. 45 AEUV) einer Vorschrift deutschen Rechts entgegen, nach der Beiträge eines in Deutschland wohnenden und für die Verwaltung des französischen Staats tätigen Arbeitnehmers zur französischen Altersvorsorge- und Krankenversicherung - anders als vergleichbare Beiträge eines in Deutschland tätigen Arbeitnehmers zur deutschen Sozialversicherung - die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer nicht mindern,

wenn der Arbeitslohn nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und Frankreich in Deutschland nicht besteuert werden darf und nur den auf weitere Einkünfte anzuwendenden Steuersatz erhöht?

2. Ist Frage 1 auch dann zu bejahen, wenn die fraglichen Versicherungsbeiträge Im Rahmen der Besteuerung des Arbeitslohns durch den französischen Staat - konkret oder in pauschaler Weise -

a) steuermindernd berücksichtigt worden sind oder

b) zwar hätten steuermindernd berücksichtigt

werden dürfen, aber nicht in diesem Sinne geltend gemacht und deshalb nicht berücksichtigt worden sind?

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Unionsrechtmaessigkeit-des-Ausschlusses-des-Sonderausgabenabzugs-fuer-Sozialversicherungsbeitraege-im-Ausland-taetiger-Arbeitnehmer-28817>

14. Gewinn aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen – Berücksichtigung eines gefallen Börsenkurses

1. Soweit die tatsächlich erhaltene Gegenleistung nicht in Geld, sondern In Sachgütern besteht, ist der Veräußerungspreis mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

2. Für die Bewertung kommt es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erfüllung der Gegenleistungspflicht an, wenn diese von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entstehung des Veräußerungsgewinns abweichen. Eine Veränderung der wertbestimmenden Umstände wirkt materiell-rechtlich auf den Zeitpunkt der Entstehung des Veräußerungsgewinns zurück.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Gewinn-aus-der-Veraeusserung-von-Kapitalgesellschaftsanteilen--Aktientausch--Veraeusserungspreis--Beruecksichtigung-eines-gefallenen-Boersenkurses-28819>

15. Einbeziehung von der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünften bei der Berechnung der Einkunftsgrenze

In die Prüfung der Einkunftsgrenzen nach § 1Abs. 3 Satz 2 EStG 2009 sind auch die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte einzubeziehen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Einbeziehung-von-der-Abgeltungsteuer-unterliegenden-Kapitaleinkuenften-bei-der-Berechnung-der-Einkunftsgrenzen-nach--1-Abs.-3-Satz-2-EStG-2009-28821>

16. Projektleitung bei der Einführung von SAP ist gewerblich

1. Ein diplomierter Betriebswirt, der als Projektleiter bei der Einführung von SAP in einem Unternehmen tätig ist, übt keine selbständige Tätigkeit als beratender Betriebswirt oder

einen ähnlichen Beruf aus, sondern ist im Sinne der BFH-Rechtsprechung als EDV-Berater gewerblich tätig.

2. Die Einheitlichkeit einer ständigen höchst- und instanzlichen Rechtsprechung bedarf keiner Sicherung durch eine weitere Entscheidung des BFH, wenn diese Rechtsprechung nur zehn Jahre zuvor durch eine vereinzelt gebliebene Entscheidung eines Senats eines Finanzgerichts in Frage gestellt worden ist.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Einkommensteuerrecht-Projektleitung-bei-der-Einfuehrung-von-SAP-ist-gewerblich-28823>

17. Teilzahlung der MwSt-Schuld bei Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten

Weder Art. 4 Abs. 3 EUV noch die Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem steht nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegen, wenn diese Vorschriften dahin auszulegen sind, dass sie einem Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten den Abschluss eines auf der Liquidation seines Vermögens beruhenden gerichtlichen Vergleichs erlauben, ohne die staatliche Forderung geschuldeter Mehrwertsteuer voll zu befriedigen, vorausgesetzt dass ein unabhängiger Sachverständiger festgestellt hat, dass im Fall des Konkurses keine höhere Begleichung dieser Mehrwertsteuerschuld erzielt würde, und dass der Vergleich vom Gericht bestätigt worden ist.

Weitere Informationen:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=173525&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=633702>

18. Ersatz für rechtswidrig erbrachte Mehrarbeit ist Arbeitslohn

Der 1. Senat des FG Münster hat mit Urteil vom 1.12.2015 entschieden, dass an einen Feuerwehrmann gezahlte Beträge für rechtswidrig erbrachte Mehrarbeit Arbeitslohn darstellen. Der Kläger, der als Feuerwehrmann tätig ist, erhielt im Jahr 2012 von seiner Arbeitgeberin einen finanziellen Ausgleich von knapp 15 000 Euro, weil er in den Jahren 2002 bis 2007 entgegen den gesetzlichen Bestimmungen teilweise mehr als 48 Stunden wöchentlich gearbeitet hatte. Die Berechnung des Ausgleichsbetrages erfolgte in Anlehnung an das Gesetz über die Mehrarbeit von Feuerwehrleuten. Das FA erfasste die Zahlung als Arbeitslohn und unterwarf diesen als Vergütung für mehrere Jahre dem ermäßigten Steuersatz. Der Kläger war demgegenüber der Ansicht, dass es sich um nicht steuerbaren Schadensersatz handele, der auf der schuldhaften Verletzung von Arbeitgeberpflichten beruhe. Vorrangig sei der Anspruch auf Freizeitausgleich gerichtet und nur ausnahmsweise auf Zahlung eines Geldbetrages. Dem folgte der Senat nicht und wies die Klage ab. Die Zahlung stelle Arbeitslohn dar, weil der Kläger sie als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung seiner Arbeitsleistung erhalten habe. Das unmittelbar auslösende Moment sei nicht die Verletzung von Arbeitgeberpflichten, sondern der Umfang der geleisteten Dienste des Klägers gewesen. Hieran knüpfe auch die konkrete Berechnung der Entschädigungshöhe an. Bei wertender Betrachtung habe der Zweck der Ausgleichszahlung nicht darin bestanden, einen Schaden im Privatvermögen auszugleichen. Unerheblich sei, dass der Anspruch vorrangig auf die Gewährung von Freizeitausgleich gerichtet sei, weil es nur auf den tatsächlichen Leistungsinhalt

ankomme. Darüber hinaus sei der Sachverhalt vergleichbar mit Entschädigungszahlungen für verfallene Urlaubstage, die ebenfalls Arbeitslohn darstellten. Die vom Senat zugelassene Revision ist beim BFH unter IX R 2/16 anhängig.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Ersatz-fuer-rechtswidrig-erbrachte-Mehrarbeit-ist-Arbeitslohn-28880>

AUFSÄTZE

19. (Umsatz-)Steuerliche Aspekte bei Bitcoins

Zugleich Besprechung von EuGH, Urteil vom 22.10.2015 - C-264/14

Die virtuelle „Währung“ Bitcoins ist in der Realität der EuGH-Rechtsprechung angelangt. Der EuGH stuft den durch einen gewerblichen Plattformbetreiber im Netz angebotenen Tausch von Bitcoins in Geld als umsatzsteuerbar, aber -befreit ein und stellt sich damit gegen die (vorläufige) Rechtsauffassung des BMF. Punktuell ist damit Rechtssicherheit erreicht. Es lassen sich Folgerungen für die umsatzsteuerliche Behandlung des Einsatzes entsprechender Zahlungsmittel ableiten. Nicht berührt wird durch die EuGH-Entscheidung die ertragsteuerliche Einordnung von Bitcoins.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

20. Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung bei Verbringung aus der EU, aber Nichtbeendigung des Versandverfahrens?

Der EuGH hat sich jüngst mit der Entziehung von Waren aus der zollamtlichen Überwachung sowie der Beendigung von Versandverfahren beschäftigt. Dabei ging es insbesondere um die Frage, welche Anwendungsbereiche die Art. 203 und 204 ZK haben. Und 28 unter welchen Voraussetzungen von einer Beendigung des zollrechtlich relevanten Versandverfahrens auszugehen ist. Der nachfolgende Beitrag geht näher auf das Urteil und die Lösung des EuGH ein.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

21. Die Besteuerung öffentlicher Unternehmen - Die Umsatzsteuerreform und weitere aktuelle Praxishinweise zum Jahresbeginn 2016

Mitte letzten Jahres gaben die Autoren bereits Hinweise zu Zweifelsfragen bei der Besteuerung öffentlicher Unternehmen (BB 2015, 1500-1505). Seitdem ist gerade auf dem Gebiet der Umsatzsteuer viel passiert: der Gesetzgeber wurde noch im alten Jahr aktiv und läutete damit eine Zäsur in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ein. Trotz der recht großzügigen Übergangsregelungen ist es wichtig, sich frühzeitig einen Überblick über die neue

Gesetzeslage zu verschaffen, um bestehende Gestaltungsspielräume bestmöglich nutzen zu können. Außerdem haben die Finanzgerichte jüngst interessante Entscheidungen zur Besteuerung von Dauerverlustgeschäften getroffen. Zudem wird über neue Entwicklungen des Querverbundes mit seinen Zusammenfassungskriterien sowie über aktuelle Steuerfragen bei Konzessionen berichtet.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

22. Keine verfassungswidrige Rückwirkung für „Seeling-Fälle“?

Der BFH hat mit Urteil vom 12.8.2015 (XI R 6/13, BB 2015, 2645 Ls) entschieden, dass das rückwirkende Inkrafttreten des EURLUMsG zur Neuregelung der Bemessung der unentgeltlichen Wertabgabe unter Verteilung der Anschaffungskosten auf die Dauer der Berichtigungszeiträume nach § 15a UStG nicht verfassungswidrig ist. Nachfolgend soll die Entscheidung des BFH kritisch hinterfragt werden,

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

23. Berücksichtigung der Grunderwerbsteuer bei M&A-Transaktionen (Teil 1)

Die stetig steigenden Steuersätze und die jüngste Entscheidung des BVerfG zur Frage der maßgeblichen Wertermittlung für Zwecke der Grunderwerbsteuer führen im Ergebnis dazu, dass die Grunderwerbsteuer als inzwischen signifikante finanzielle Belastung auch bei „normalen“ Unternehmenstransaktionen immer stärker in den Fokus rückt. Die Regelungen im Grunderwerbsteuergesetz sind teilweise sehr komplex und aufgrund zahlreicher Besonderheiten nicht immer auf Anhieb verständlich. Vor diesem Hintergrund soll dieser Beitrag einen Überblick über wichtige Regelungen des Grunderwerbsteuerrechts geben und zugleich das Problembewusstsein für die zahlreichen „Fallstricke“ im Rahmen von M&A-Transaktionen schärfen. In grunderwerbsteuerlicher Hinsicht gilt es dabei zwischen M&A-Transaktionen zu unterscheiden, die im Wege des Asset Deals bzw. im Wege des Share Deals durchgeführt werden. Das Potential, die Grunderwerbsteuer durch strukturelle Gestaltungsmaßnahmen deutlich zu reduzieren oder gar vollständig zu vermeiden, eröffnet sich dabei in erster Linie bei der Übertragung von Anteilen an Grundstücksgesellschaften (Share Deal). Als „magische“ Zahl wird man im Grunderwerbsteuergesetz immer wieder auf die 95 %Grenze stoßen. Sollten Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften diese Grenze erreichen oder gar überschreiten, so ist i. d. R. davon auszugehen, dass es zu einer Belastung mit Grunderwerbsteuer kommt. Folglich dürfte eines der Hauptziele in der grunderwerbsteuerlichen Transaktionspraxis darin bestehen, einen Co-Investor (sog. „RETT-Blocker“) zu finden, der mehr als 5% (üblicherweise 5,1 %) der betreffenden Anteile an der Grundstücksgesellschaft hält. Um die grundsätzlich widerstreitenden Interessen des Mehrheitsgesellschafters und dieses Co-Investors in den Griff zu bekommen, werden oftmals Zusatzvereinbarungen geschlossen, die auch Auswirkungen auf die grunderwerbsteuerliche Gesamtbeurteilung haben können. In diesem Zusammenhang soll nachfolgend auch auf die Grenzen der Gestaltungspraxis eingegangen werden. Abschließend geht es darum, ein in der Transaktionspraxis häufig vorkommendes Phänomen - das sog. „Benennungsrecht“ - zu beleuchten. Dabei soll auf „Fallstricke“ und mögliche Gestaltungsvorschläge eingegangen werden.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

24. Berücksichtigung der Grunderwerbsteuer bei M&A-Transaktionen (Teil II)

Der erste Teil des Beitrags stellte die grunderwerbsteuerlichen Konsequenzen und wichtige „Fallstricke“ bei Asset Deals sowie der Kategorie von Share Deals dar, bei denen die Belastung der gesamten Transaktion mit Grunderwerbsteuer erwartet wird. Der zweite Teil konzentriert sich nunmehr auf die Kategorie von Share Deals, bei denen der Umfang der zu übertragenden Anteile so bemessen wird, dass keine Grunderwerbsteuerbelastung zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf eingegangen, welche Abreden und Vereinbarungen zwischen dem eigentlichen Investor und „seinem“ Co-Investor Einfluss auf die grunderwerbsteuerliche Gesamtbeurteilung der Transaktion haben können. Darüber hinaus sollen die mit dem sog. „Benennungsrecht“ verbundenen Besonderheiten und grunderwerbsteuerlichen Risiken näher beleuchtet werden.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

1. Schenkungsanfechtung bei Entgeltzahlung an die freigestellte Ehefrau

Die Anfechtungstatbestände in §§ 129 ff. InsO geben dem Insolvenzverwalter eine Handhabe, vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommene Zahlungen des Schuldners rückgängig zu machen. Nach § 134 Abs. 1 InsO können unentgeltliche Leistungen des Schuldners, die in den letzten vier Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt sind, ohne weitere Voraussetzungen angefochten werden. Dies beruht auf dem Gedanken, dass der Empfänger einer solchen Leistung nicht schutzwürdig ist. Unentgeltlich sind Zahlungen, denen nach der ihnen zugrundeliegenden Vereinbarung keine Gegenleistung gegenübersteht. Zahlungen, die in einem Arbeitsverhältnis als Gegenleistung für die geleistete Arbeit erfolgen, sind demnach grundsätzlich entgeltlich. Dies gilt auch, soweit gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen den Grundsatz „kein Entgelt ohne Arbeit“ durchbrechen und z.B. an Feiertagen, für die Zeit des Urlaubs, der Arbeitsunfähigkeit oder der Freistellung von der Arbeitspflicht wegen Arbeitsmangels eine Entgeltzahlungspflicht ohne Arbeitsleistung vorsehen. Mit derartigen Zahlungen erfüllt der Arbeitgeber gesetzliche oder tarifliche Verbindlichkeiten als Teil seiner Hauptleistungspflicht. Wird dagegen eine Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeitspflicht vereinbart, obwohl Arbeit vorhanden ist, sind die auf dieser Vereinbarung beruhenden Entgeltzahlungen in der Regel unentgeltlich und nach § 134 Abs. 1 InsO anfechtbar. Die Beklagte war von September 2003 bis Oktober 2009 im Betrieb ihres Ehemanns angestellt. Nachdem sich die Eheleute getrennt hatten, wurde die Beklagte spätestens seit Anfang Januar 2005 von der Arbeitsleistung freigestellt. Sie erhielt fortan das vereinbarte Entgelt von 1.100,00 Euro brutto monatlich ohne Gegenleistung. Über das Vermögen des Ehemanns wurde auf Antrag vom 9. Oktober 2009 im Januar 2010 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter begehrt die Rückzahlung des zwischen Oktober 2005 und August 2009 gezahlten Nettoentgelts von 29.696,01

Euro. Das ArbG hat die Klage abgewiesen, das LAG hat Ihr auf die Berufung des Klägers stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Sechsten Senat des BAG keinen Erfolg. Durch die Freistellung wurde der Inhalt des Arbeitsverhältnisses geändert. Die Eheleute waren sich darüber einig, dass die Beklagte für das Arbeitsentgelt keine Gegenleistung erbringen musste. Die Zahlungen nach der Freistellung erfolgten deshalb unentgeltlich. BAG, Urteil vom 17.12.2015 - 6 AZR 186/14 (PM BAG vom 17.12.2015)

2. Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen einer Altersgrenze durch BV

1. Auf das Regelrentenalter bezogene Altersgrenzen in freiwilligen Betriebsvereinbarungen sind von der Regelungskompetenz der Betriebsparteien umfasst, müssen aber die Regelungssperre des § 77 Abs. 3 BetrVG beachten und mit höherrangigem Recht vereinbar sein. Das ist im Individualprozess gerichtlich voll überprüfbar.

2. In Betriebsvereinbarungen enthaltene Altersgrenzenregelungen, wonach das Arbeitsverhältnis mit der „Vollendung des 65. Lebensjahres“ endet, sind ohne Hinzutreten von besonderen Umständen dahingehend auszulegen, dass die Beendigung erst in dem Zeitpunkt eintritt, in dem der Arbeitnehmer das für den Bezug einer Regelaltersrente erforderliche Lebensjahr vollendet.

3. Nach § 310 Abs. 4 Satz 1 BGB unterliegen Betriebsvereinbarungen keiner Inhaltskontrolle am Maßstab der §§ 305 ff. BGB. Dies gilt unabhängig davon, ob in ihnen Angelegenheiten der erzwingbaren oder der freiwilligen Mitbestimmung ausgestaltet werden.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Beendigung-des-Arbeitsverhaeltnisses-bei-Erreichen-einer-Altersgrenze-durch-BV-28710>

3. Vererbbarkeit eines Urlaubsabgeltungsanspruchs

1. Ist ein Arbeitnehmer aus gesundheitlichen Gründen an seiner Arbeitsleistung gehindert, verfallen seine gesetzlichen Urlaubsansprüche aufgrund unionsrechtskonformer Auslegung des § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres. Sie gehen mit Ablauf des 31. März des zweiten Folgejahres unter. Der Verfall tritt nicht bereits vor diesem Zeitpunkt tageweise ein.

2. Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung ist ein reiner Geldanspruch und nicht Surrogat des Urlaubsanspruchs. Der Abgeltungsanspruch ist nicht als Äquivalent zum Urlaubsanspruch, sondern als ein Aliud in Form eines selbstständigen Geldanspruchs anzusehen.

3. Der entstandene Urlaubsabgeltungsanspruch geht nicht mit dem Tod des Arbeitnehmers unter. Er ist vererbbar.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Vererbbarkeit-des-Urlaubsabgeltungsanspruchs-28711>

4. Insolvenzanfechtung - Kenntnis des Arbeitnehmers vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners

LEITSÄTZE

1. Ein Rechtsmittel ist nur dann, wenn der vom Gesetz vorgesehene Rechtsmittelweg unnötig, zweckwidrig oder missbräuchlich beschritten wird, ausnahmsweise mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Im Allgemeinen ist jedoch mit dem Erfordernis der Beschwer gewährleistet, dass ein Rechtsmittel nicht ohne sachliches Bedürfnis eingelegt wird.

2. Das Rechtsschutzinteresse für eine Klage besteht in der Regel auch dann, wenn aktuell die Vollstreckungsaussichten nach einem obsiegenden Urteil zweifelhaft sind. Dies folgt daraus, dass der obsiegende Kläger einen Titel erhält, der seine etwaigen Ansprüche gemäß § 197 Betriebs-Berater 1Bß1.2016 j 4.1.2016 Abs. 1 Nr. 3 BGB für die nächsten dreißig Jahre vor der Verjährung bewahrt. Insü § 131 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 133; BGB§ 197 Abs. 1 Nr. 3

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Insolvenzanfechtung--Kenntnis-des-Arbeitnehmers-vom-Benachteiligungsvorsatz-des-Schuldners--28633>

5. Auflösende Bedingung - Klagefrist - Auslauffrist

1. Nach §§ 21, 15 Abs. 2 TzBfG endet das Arbeitsverhältnis frühestens zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber über den Zeitpunkt des Eintritts einer auflösenden Bedingung. Tritt die auflösende Bedingung vor dem Ende dieses Zweiwochenzeitraums ein, endet das Arbeitsverhältnis deshalb erst mit Ablauf der Zweiwochenfrist. Dies gilt auch für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Eintritt der auflösenden Bedingung der Winterruhe nach § 19 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Forst.

2. Die Klagefrist und die Fiktion nach §§ 21, 17 Satz 2 TzBfG IVm. § 7 Halbs. 1 KSchG gelten nicht für die Einhaltung der Auslauffrist des § 15 Abs. 2 TzBfG. § 15 Abs. 2 TzBfG regelt keinen Unwirksamkeitsgrund für die auflösende Bedingung, vielmehr wird das vereinbarte Vertragsende durch die gesetzliche Anordnung modifiziert.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Aufloesende-Bedingung---Klagefrist---Auslauffrist-28769>

6. Mitbestimmung bei Versetzungen - ursächlicher Zusammenhang zu bevorstehenden Kündigungen - Sozialauswahl

Fallen die Arbeitsplätze mehrerer Arbeitnehmer infolge einer Änderung des Vertriebsmodells weg, kann die - vorgezogene - Versetzung vergleichbarer Arbeitnehmer auf neu geschaffene Arbeitsplätze, auf denen überwiegend Aufgaben des alten Vertriebsmodells ausgeübt werden, die berechtigte Besorgnis im Sinne des § 99 Abs. 2 Satz 3 BetrVG begründen, dass einem anderen Arbeitnehmer infolge dieser Maßnahme gekündigt wird. Zur Einheitlichkeit ein. er Planung des Arbeitgebers und eines rechtlich relevanten Zusammenhangs (Einzelfallentscheidung).

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Mitbestimmung-bei-Versetzungen-ursaechlicher-Zusammenhang-zu-bevorstehenden-Kuendigungen---Sozialauswahl-28770>

7. Wiedereinstellungsanspruch bei Verstoß gegen Art. 8 EMRK

1. Die nationalen Gerichte haben die Verpflichtung, die Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu berücksichtigen und in die nationale Rechtsordnung mittels einer konventionsfreundlichen Auslegung einzupassen.
2. Lässt sich aus dem nationalen Recht auch nach konventionsfreundlicher Auslegung unter Anwendung der anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung und Verfassungsinterpretation kein Anspruch herleiten, dürfen die Gerichte keine Anspruchsgrundlage annehmen.
3. Die nationale Zivilrechts- und Zivilverfahrensrechtsdogmatik stehen der richterrechtlichen Anerkennung eines Wiedereinstellungsanspruchs trotz einer vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgestellten Konventionsverletzung durch ein rechtskräftiges klageabweisendes Urteil im Kündigungsschutzverfahren entgegen. -

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Wiedereinstellungsanspruch-bei-Verstoss-gegen-Art.-8-EMRK-28836>

8. Keine rechtsmissbräuchliche Mandatierung eines Rechtsanwalts

1. § 91 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 ZPO bildet insofern eine Ausnahme zu § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, als er für seinen Anwendungsbereich von der grundsätzlich gebotenen Prüfung der Notwendigkeit entstandener Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung entbindet.
2. § 91 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 ZPO hindert andererseits nicht zu überprüfen, ob die einzelne Maßnahme des Prozessbevollmächtigten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendig war. Ferner kann die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts ausnahmsweise dann nicht als zweckentsprechend angesehen werden, wenn sie offensichtlich nutzlos ist.
3. Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts gelten unabhängig von den konkreten Umständen stets als zweckentsprechend verursachte Kosten.
4. Die Mandatierung eines Rechtsanwalts als solche - auch für den Fall, dass ein gerichtliches Verfahren ohne ihn hätte geführt werden können - kann nicht als rechtsmissbräuchlich angesehen werden.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Keine-rechtsmissbraeuchliche-Mandatierung-eines-Rechtsanwalts-Kostenfestsetzung--zweckentsprechende-Rechtsverfolgung-28838>

9. Befristung zur Elternzeitvertretung

1. Ein die Befristung eines Arbeitsvertrags rechtfertigender sachlicher Grund liegt nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG vor, wenn der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird. Der Sachgrund der Vertretung wird durch § 21 Abs. 1 BEEG konkretisiert. Danach kann ein Arbeitnehmer befristet zur Elternzeitvertretung eingestellt werden.

2. Nach § 21 Abs. 3 BEEG muss die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrags entweder kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein oder den in § 21 Abs. 1 und Abs. 2 BEEG genannten Zwecken zu entnehmen sein. Mit dem Elternzeitvertreter kann daher nicht nur ein kalendermäßig befristeter Arbeitsvertrag, sondern auch ein zweckbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen werden.

3. Eine Zweckbefristung zur Elternzeitvertretung kann bereits vereinbart werden, wenn die Stammkraft noch nicht Elternzeit gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG verlangt, sondern die Inanspruchnahme von Elternzeit nur angekündigt hat.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Befristung-zur-Elternzeitvertretung-28839>

10. Keine Entschädigung für Schwerbehinderten

Ein Arbeitnehmer, der seit einem Motorradunfall im Rollstuhl sitzt und schwerbehindert ist, hat sich mit seiner Klage u. a. gegen die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses gewandt und von seiner Arbeitgeberin eine Entschädigung wegen Diskriminierung in Höhe von 10.000,00 Euro verlangt. Das ArbG hatte die Klage in diesen Punkten abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mangels ordnungsgemäßer Berufungsbegründung hat die 13. Kammer des LAGs die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Es fehlte an einer ausreichenden Auseinandersetzung mit den tragenden Entscheidungsgründen des ArbGs. Es verblieb deshalb bei der Entscheidung des ArbGs. Das LAG hat die Revision nicht zugelassen. LAG Düsseldorf, Urteil vom 7.1.2016 - 13 Sa 1165/15 (PM LAG Düsseldorf vom 8.1.2016)

11. Kündigung wegen Adipositas

In dem heute bei dem ArbG Düsseldorf verhandelten Rechtsstreit zwischen einem Gartenbaubetrieb und einem dort beschäftigten Arbeitnehmer hat das Gericht der Kündigungsschutzklage stattgegeben und den Antrag des Arbeitnehmers auf Zahlung einer Entschädigung wegen Benachteiligung aufgrund einer Behinderung abgewiesen. Die Kündigungsschutzklage war erfolgreich, weil die Arbeitgeberin eine verminderte Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers aufgrund seiner Körperfülle nicht hinreichend konkret dargelegt hat. Aus dem Sachvortrag der Arbeitgeberin ergab sich nicht in ausreichendem Maße, dass der Arbeitnehmer ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage ist, die von ihm geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen. Der Entschädigungsanspruch bestand aus Sicht der Kammer nicht. Ein derartiger Anspruch setzt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des BAGs das Vorliegen einer Behinderung voraus. Adipositas kann danach eine Behinderung darstellen, wenn der Arbeitnehmer dadurch langfristig an der wirksamen Teilhabe am Berufsleben gehindert wird. Der Kläger hat jedoch vorgetragen, alle geschilder-

ten Tätigkeiten ausüben zu können. ArbG Düsseldorf, Urteil vom 17.12.2015-7 Ca 4616/15 (PM ArbG Düsseldorf vom 17.12.2015)

12. EU-Datenschutzreform beschlossen

Nach dreijährigen Verhandlungen haben sich das Europäische Parlament und der Rat der EU-Staaten am 15.12.2015 auf neue EU-Datenschutzregeln geeinigt. An den abschließenden Verhandlungen, den sog. Trilog-Sitzungen, nahm auch die Europäische Kommission teil, die die Datenschutzreform im Jahr 2012 vorgeschlagen hatte. Die neue Datenschutzverordnung setzt dem derzeit in der EU bestehenden Flickenteppich von Datenschutzvorschriften ein Ende. Andrus Ansip, Vizepräsident für den digitalen Binnenmarkt, sagte: „Mit der Einigung sind wir dem digitalen Binnenmarkt ein gutes Stück näher gekommen. Die digitale Zukunft Europas kann nur auf Vertrauen gegründet werden. Dank solider gemeinsamer Standards für den Datenschutz können unsere Bürgerinnen und Bürger sicher sein, dass sie die Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten behalten. Und sie können alle Dienstleistungen und Chancen eines digitalen Binnenmarkts nutzen. Wir sollten den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz nicht als Hemmschuh für wirtschaftliches Handeln begreifen. Im Gegenteil: Sie sind ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil. Die heutige Einigung schafft eine solide Grundlage, die es Europa ermöglichen wird, innovative digitale Dienste zu entwickeln.“ (EU-Aktuell vom 16.12.2015)

13. Anrechnung eines Praktikums aus die Probezeit eines Berufsausbildungsverhältnisses

1. § 20 Satz 1 BBiG ordnet zwingend an, dass das Berufsausbildungsverhältnis mit der Probezeit beginnt. Beide Vertragspartner sollen damit ausreichend Gelegenheit haben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen.

2. Eine Anrechnung von Zeiten, in denen zwischen dem Auszubildenden und dem Auszubildenden bereits ein anderes Vertragsverhältnis bestand, sieht § 20 BBiG nicht vor. Die Vorschrift knüpft allein an den rechtlichen Bestand des Ausbildungsverhältnisses an.

3. Dies entspricht der unterschiedlichen Pflichtenbindung in einem Berufsausbildungsverhältnis im Vergleich zu einem Arbeitsverhältnis oder einem anderen Vertragsverhältnis iSd. § 26 BBiG. Die im Rahmen der Probezeit vorzunehmende Prüfung ist nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich.

4. Folglich ist auch die in einem vorausgegangenem Praktikum zurückgelegte Zeit nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Auf den Inhalt und die Zielsetzung des Praktikums kommt es nicht an. BAG, Urteil vom 19.11.2015 - 6 AZR 844/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Anrechnung-eines-Praktikums-auf-die-Probezeit-eines-Berufsausbildungsverhaeltnisses-28908>

14. Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen einer Altersgrenze durch BV

AMTLICHER LEITSATZ

Betriebsvereinbarungen, nach denen das Arbeitsverhältnis mit der Vollendung des 65. Lebensjahres endet, sind nach der Anhebung des Regelrentenalters regelmäßig dahingehend auszulegen, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erst mit der Vollendung des für den Bezug einer Regelaltersrente maßgeblichen Lebensalters erfolgen soll. BetrVG §§ 75, 77; TzBfG §§ 14, 17; AGG §§ 1, 7, 10

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Beendigung-des-Arbeitsverhaeltnisses-bei-Erreichen-einer-Altersgrenze-durch-BV-28710>

15. Außerordentliche Kündigung bei unerlaubter Herstellung digitaler Kopien am Arbeitsplatz

1. Ein Arbeitnehmer, der dienstliche Computer ohne Erlaubnis dazu benutzt, unter Umgehung eines Kopierschutzes Vervielfältigungen privat beschaffter Musik- oder Film-CDs/DVDs herzustellen, verletzt seine arbeitsvertragliche Pflicht zur Rücksichtnahme erheblich. Ein solches Verhalten ist - zumal dann, wenn der Arbeitnehmer für die Anfertigung der Kopien dem Arbeitgeber gehörende CD/DVD-Rohlinge verwendet - grundsätzlich geeignet, eine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu rechtfertigen. Das gilt unabhängig von einer möglichen Strafbarkeit der damit verbundenen „Brenn“- und Kopiervorgänge.

2. Die Rechtfertigung einer Kündigung wegen einer tatsächlichen „Pflichtverletzung“ („Tatkündigung“) hängt allein davon ab, ob im Kündigungszeitpunkt objektiv Tatsachen vorlagen, die zu der Annahme berechtigen, dem Kündigenden sei die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses - im Fall der außerordentlichen Kündigung auch nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist - unzumutbar. Eine umfassende Aufklärung des Sachverhalts liegt bei der „Tatkündigung“ im eigenen Interesse des Arbeitgebers. Unterlässt er sie, trägt er im Prozess das Risiko, die (schuldhafte) Pflichtverletzung nicht nachweisen zu können.

3. Die Darlegungs- und Beweislast des Arbeitgebers im Kündigungsschutzprozess ist abgestuft, soweit es um Gründe geht, die das Verhalten des Arbeitnehmers entlasten oder entschuldigen könnten. Der Arbeitgeber darf sich zunächst darauf beschränken, den objektiven Tatbestand einer Pflichtverletzung vorzutragen. Er muss nicht jeden erdenklichen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund ausschließen. Vielmehr ist es Sache des Arbeitnehmers, für das Eingreifen solcher Umstände zumindest greifbare Anhaltspunkte aufzuzeigen. Der Arbeitgeber muss erst bei substantiiertem Einlassung des Arbeitnehmers beweisen, dass dessen Behauptungen nicht zutreffen. Das gilt erst recht, wenn der Arbeitgeber, außerhalb des fraglichen Geschehensablaufs steht, während der Arbeitnehmer aufgrund seiner Sachnähe die wesentlichen Tatsachen kennt. In einem solchen Fall kann schon auf der Ebene des objektiven Kündigungstatbestands eine sekundäre Darlegungslast des Arbeitnehmers eingreifen.

4. Die Kündigung eines Arbeitnehmers, der seine arbeitsvertraglichen Pflichten in gemeinschaftlichem Zusammenwirken mit einem Beamten verletzt hat, ist nicht deshalb unwirksam, weil der Arbeitgeber nicht zugleich die Entlassung des Beamten aus dem Dienst betreibt oder doch andere disziplinarische Maßnahmen diesem gegenüber ergreift. Für eine (analoge) Heranziehung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes ist insoweit

kein Raum. Selbst im Verhältnis von Arbeitnehmern untereinander scheidet dessen Anwendung bei verhaltensbedingten Kündigungen grundsätzlich aus.

5. Der Kündigungsberechtigte, der Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten des Arbeitnehmers hat, kann grundsätzlich den Fortgang eines laufenden Straf- und/oder Ermittlungsverfahrens abwarten. Kündigt er in einem solchen Fall zu einem nicht willkürlich gewählten späteren Zeitpunkt, reicht dies zur Wahrung der Frist des § 626 Abs. 2 BGB regelmäßig aus. Diese Möglichkeit des Zuwartens schränkt den Arbeitgeber in der Wahl seiner Mittel zur Sachaufklärung nicht ein. Es steht ihm frei, eigene Ermittlungen anzustellen und die Strafverfolgungsbehörden nicht oder nicht unmittelbar einzuschalten. Auch „private“ Ermittlungen hemmen - zügig vorangetrieben - den Lauf der Zwei-Wochen-Frist.

6. Der Arbeitgeber kann vor Erklärung der Kündigung seine Informationen gegenüber dem Betriebs-/Personalrat jederzeit ergänzen. Die Beurteilung, ob darin eine eigenständige Anhörung liegt; mit der die Äußerungsfrist für den Betriebs- oder Personalrat neu in Lauf gesetzt wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/nachrichten/Ausserordentli-Kuendig---unerlau-Herstell-digita-Kop-am-Arbeitspl---Darlegungs-l-im-Kuendigungsschutzproz---eig-Ermittlun-des-Arbeitgeb---Beg-der-Zwe-W-28856>

16. Rechtsscheinhaftung bei Betriebsrentenanpassung

1. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage einer anderen Gesellschaft als der Versorgungsschuldnerin bei der Anpassungsprüfung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG aus Rechtsscheinhaftung kommt nur dann In Betracht, wenn der erforderliche Rechtsschein durch dem Versorgungsschuldner zurechenbare. Erklärungen oder Verhaltensweisen begründet wurde.

2. Ein Anspruch auf Anpassung der Betriebsrente kann sich, wenn die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers der Anpassung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG entgegensteht, ausnahmsweise aus § 826 BGB ergeben. Denkbar ist ein solcher Schadensersatzanspruch, wenn der konzernangehörige Arbeitgeber sein operatives Geschäft innerhalb des Konzerns überträgt und dort die wirtschaftlichen Aktivitäten weitergeführt werden.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Rechtsscheinhaftung-bei-Betriebsrentenanpassung-28883>

AUFSÄTZE

17. Der Referentenentwurf zur AÜG-Reform 2017

Zunächst ging der Mindestlohn vor, dann wartete man auf Luxemburg: Gut zwei Jahre hat es gebraucht, bis das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 16.11.2015 den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze“ in die Frühkoordinierung gab, die Vorabstimmung mit dem Bundeskanzleramt vor der Ressortabstimmung. Die Leiharbeit soll mit dem Gesetz, so stand es schon im Koalitionsvertrag, „auf ihre Kernfunktionen orientiert“ werden. Zugleich will das Gesetz

den Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen und verdeckte Arbeitnehmerüberlassung verhindern. Der Entwurf sieht im Wesentlichen Änderungen vor im AÜG (1.), BGB (II.) und BetrVG (III.) und fleht in vielen Punkten über den Koalitionsvertrag hinaus. Das Gesetz soll zum 1.1.2017 in Kraft treten. Die Regulierung der Leiharbeit steht bevor.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

18. Der Versuch des Gesetzgebers zur Kennzeichnung von Arbeitnehmern, Leiharbeitnehmern und sonstigem Fremdpersonal durch § 611a BGB

Bereits im Koalitionsvertrag hatte die Bundesregierung angekündigt, Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinwerk- und Scheindienstverträgen einzuleiten. Im Rahmen des jetzt vorgelegten Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Arbeitnehmerüberlassung und zur Bekämpfung solcher Einsatzvorhaben sind nicht nur Klarstellungen zu den insoweit relevanten Beteiligungsrechten des Betriebsrats vorgesehen. Mit § 611a BGB soll darüber hinaus eine Regelung zur Kennzeichnung von Arbeitsverhältnissen geschaffen werden. Auch dies soll helfen, den Scheinwerk- und Scheindienstvertrag sowie die verdeckte Arbeitnehmerüberlassung einzuschränken. Denn durch die Feststellung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses soll zugleich klargelegt sein, dass dem Einsatz kein Werk- oder Dienstvertrag oder eine sonstige Form der selbstständigen Erwerbstätigkeit zugrunde liegt. Nachfolgend soll versucht werden, die Schwierigkeiten und neuen Risiken dieser Regelungs-idee aufzuzeigen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

19. Erzwingbare Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bei Fragen des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsprävention

Arbeitnehmer verbringen einen Großteil ihres (aktiven) Tages mit der Erbringung ihrer Arbeitsleistung. Die Arbeitsbedingungen können daher erhebliche Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Arbeitnehmer haben. Ausgehend von den vielfach lebensgefährlichen und menschenunwürdigen Umständen, unter denen Arbeit noch in Zeiten der industriellen Revolution bis in das vergangene Jahrhundert hinein auch in Deutschland zu erbringen war, hat sich das Verständnis der Gesellschaft erheblich ins Positive gewandelt. Begleitet wurde dies vom Gesetzgeber, der den Arbeitgebern eine Reihe von Pflichten auferlegt hat, um für die Gesundheit und die Gesundheitsprävention ihrer Arbeitnehmer Verantwortung zu übernehmen. Dabei lag der Fokus bis vor wenigen Jahren noch bei 'der physischen Gesundheits- und Unfallvorsorge. Die Sicherung von Maschinen, das Tragen von Sicherheitskleidung etc. machten den Schwerpunkt der Arbeitsschutzmaßnahmen aus. Mit der zunehmenden Arbeitsverdichtung, der Ausweitung der Erreichbarkeit und einer damit einhergehenden Aufweichung der Grenze zwischen Arbeitszeit und Freizeit haben jetzt die Folgen der Arbeitsbelastung auf die psychische Gesundheit der Arbeitnehmer zunehmend an Bedeutung gewonnen. Auch der Gesetzgeber hat reagiert und die psychischen Belastungen als Gefährdungsform benannt. Dementsprechend prägt dies im Bereich des arbeitsrechtlichen Gesundheitsschutzes derzeit die öffentliche Diskussion. In der betrieblichen Praxis kommt es immer wieder zum Streit, wie weit das erzwingbare Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats beim Gesundheitsschutz und der Unfallvorsorge reicht. Vielfacher Diskussionspunkt ist dabei seit

zwei Entscheidungen des BAG vom 8.6.20042 die Gefährdungsbeurteilung. Die hohe Brisanz des Themas und die vielfach ideologisch geführten Auseinandersetzungen führen überaus häufig zu unwirksamen Sprüchen der Einigungsstelle, weil die Kompetenzen überschätzt werden oder der Regelungsauftrag nicht erfüllt werden kann.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

20. Ausbeutung in der Lieferkette

- Der Modern Slavery Act und seine Anwendung auf deutsche Unternehmen -

Kritische Arbeitsbedingungen in fernöstlichen Chip-Fabriken, Kinder, die in Bangladesch knietief in der Chrom brühe Leder gerben – Unternehmen sind zusehends einer öffentlichen Kontrolle ihrer Zulieferkette ausgesetzt. Westliche Käufer treffen ihre Entscheidungen verstärkt unter Gesichtspunkten der sog. Corporate Social Responsibility. Als ein hiernach zu berücksichtigender Umstand sind auch die verschiedenen Formen krimineller Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft anzusehen, insbesondere Menschenhandel, Zwangs- und Kinderarbeit. Durch diese Formen der Ausbeutung werden schätzungsweise 35 Mrd. USD jährlich erwirtschaftet. Der britische Gesetzgeber hat nun ein Gesetz erlassen, das die Kontrollen über die Lieferkette erhöhen soll, um damit Zwangsarbeit sowie andere Formen der Ausbeutung einzudämmen, den Modern Slavery Act 2015. Die durch das Gesetz normierte Transparenzpflicht gilt auch für bestimmte deutsche Unternehmen, wie im Folgenden dargestellt wird.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

21. Der Versetzungsvorbehalt im Arbeitsvertrag eine „Spielwiese“ für Arbeitgeber?

Viele Arbeitsverträge enthalten auch heute noch sogenannte Versetzungsvorbehalte, die dem Arbeitgeber weitgehende Möglichkeiten verschaffen, seine Mitarbeiter für die geeignete Tätigkeit einzusetzen. Wenn auch das Bundesarbeitsgericht hier einen beachtlichen Spielraum für Arbeitgeber lässt, bergen diese Klauseln für Arbeitgeber - und vice versa auch für Arbeitnehmer - aber erhebliche Risiken. So reizvoll ein hohe Flexibilität im laufenden Arbeitsverhältnis auf den ersten Blick auch sein mag, so sind die Arbeitsvertragsparteien doch gut beraten, die möglichen Nachteile, die aus dem umfassenden Direktionsrecht erwachsen, von Anfang an mit zu berücksichtigen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Steuern und betriebliche Abgaben

1. BMF-Schreiben zu § 50i EStG

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 21. Dezember 2015 das mit den Ländern abgestimmte Schreiben zur Anwendung des § 50i Abs. 2 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 veröffentlicht. Durch diese Regelung kann es nach dem Gesetzeswortlaut zum Ausschluss der Buchwertfortführung oder eines Zwischenwertansatzes bei steuerneutralen Umwandlungen, Übertragungen oder Überführungen auf Ebene der Mitunternehmer kommen, sofern die Mitunternehmerstellung an einer lediglich gewerblich geprägten oder gewerblich infizierten Personengesellschaft besteht. Im Ergebnis bewirkt § 50i Abs. 2 EStG, dass eine Wegzugsbesteuerung auch bei reinen Inlandssachverhalten ausgelöst werden kann.

Mit dem vorliegenden Schreiben soll die überschießende Wirkung des § 50i Abs. 2 EStG zurückgenommen werden. Das BMF stellt in dem Schreiben zunächst klar, dass § 50i Abs. 2 EStG grundsätzlich unabhängig von der Ansässigkeit des Steuerpflichtigen gilt. Das Schreiben nimmt im Weiteren Stellung, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen der Ansatz des gemeinen Wertes und damit eine Zwangsrealisation von stillen Reserven unterbleiben kann. Das Schreiben führt damit zu einem Erlass aus Gründen der sachlichen Unbilligkeit. Gemäß dem Schreiben ist § 50i Abs. 2 EStG auf Antrag in folgenden Inlandsfällen nicht anzuwenden bei:

- Einbringung in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach §§ 20 und 25 UmwStG,
- Einbringung in eine Personengesellschaft nach § 24 UmwStG,
- Umwandlungen nach §§ 3, 9, 11, 15 und 16 UmwStG,
- Übertragung nach § 6 Abs. 3 EStG auf eine natürliche Person,
- Überführung oder Übertragung nach § 6 Abs. 5 EStG und
- Strukturwandel.

Voraussetzung ist zum einen, dass ein übereinstimmender Antrag des übertragenden und/oder des übernehmenden Rechtsträgers bzw. der Mitunternehmer vorliegt. Zum anderen darf das deutsche Besteuerungsrecht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden, wobei für diese Beurteilung § 50i EStG je nach Fallkonstellation unberücksichtigt bleibt oder zu berücksichtigen ist. Der Erlass ergänzt das BMF-Schreiben vom 26. September 2014 zur Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen auf Personengesellschaften.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 21.01.2016 – D1 - BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2015 (IV B 5 – S 1300/14/10007)

2. Automatischer Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten - Liste der von der Meldepflicht ausgenommenen Finanzinstitute und Konten

Auf Grund einer Vielzahl an Stellungnahmen hat das Bundesministerium der Finanzen am 21. Dezember 2015 ein Schreiben zur Klarstellung hinsichtlich der Meldepflicht nach der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Amtshilfe-Richtlinie Folgendes herausgegeben. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe e der Richtlinie sieht vor, dass jeder Mitglied-staat bis zum 31. Juli 2015 der Kommission eine Liste übermittelt, welche diejenigen Rechtsträger und Konten enthält, die als nicht meldende Finanzinstitute und ausgenommene Konten zu behandeln sind. Es handelt sich bei der genannten rechtlichen Regel um einen Auffangtatbestand, der nur dann zur Anwendung kommt, wenn Finanzinstitute und Konten nicht schon anderweitig ausgenommen sind. In einer Kommissionsarbeitsgruppe wurden Kriterien entwickelt, wie der genannte Ausnahmetatbestand anzuwenden ist. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist die zitierte Regelung nur in sehr wenigen Ausnahmefällen anwendbar. In Absprache mit der EU-Kommission kann aber eine umfassende „nationale Liste“ von ausgenommenen Instituten und Konten im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden. Da eine Veröffentlichung erst im Jahr 2016 im Rahmen des Anwendungsschreibens zum CRS erfolgen wird, hat das BMF mit dem Schreiben vorab einen Entwurf dieser Liste vorgelegt. Dies soll letztlich vor allem Rechtssicherheit bei den sehr intensiv erforderlichen Implementierungsarbeiten zum automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten schaffen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 21.01.2016 - D2 - BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2015 (IV B 6 - S 1316/07/10010:052)

3. Automatischer Informationsaustausch mit den Vereinigten Staaten von Amerika

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 16. Dezember 2015 die mit den USA abgeschlossene Abmachung vom 30. November 2014 zum FACTA-Abkommen vom 31. Mai 2013 veröffentlicht. Die Abmachung gilt als Vereinbarung im Sinne des Artikels 3 Abs. 6 des FATCA-Abkommens.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 21.01.2016 - D3 - BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2015 (IV B 6 - S 1316/11/10052:040)

4. Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren

Das BMF-Schreiben vom 4. Januar 2016 gibt den Basiszins bekannt, aus dem sich der Kapitalisierungsfaktor für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Absatz 2 BewG errechnet. Der bekannt gegebene Basiszinssatz in Höhe von 1,10 Prozent (zuvor: 0,99 Prozent) gilt für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2016. Der Kapitalisierungsfaktor des vereinfachten Ertragswertverfahrens beträgt demnach 17,8571 (zuvor 18,2149).

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 21.01.2016 - D4 - BMF-Schreiben vom 04. Januar 2016 (IV C 7 - S 3102/07/10001)

Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

1. Vorlage an den Großen Senat des BFH zur Ermittlung eines Veräußerungsgewinns bei teilentgeltlichen Übertragungen („Trennungstheorie“)

Dem Großen Senat des BFH wird gemäß § 11 Abs. 4 FGO die folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt: Wie ist im Fall der teilentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsguts aus einem Einzelbetriebsvermögen eines Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft (§ 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 EStG) die Höhe eines eventuellen Gewinns aus dem Übertragungsvorgang zu ermitteln?

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Vorlage-an-den-Grossen-Senat-des-BFH-zur-Ermittlung-eines-Veraeusserungsgewinns-bei-teilentgeltlichen-uebertragungen-Trennungstheorie-28708>

2. Neuer Standard zur Leasingbilanzierung (IFRS 16)

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 13.1.2016 den neuen Standard IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ veröffentlicht. IFRS 16 ersetzt den bisherigen Standard zur Leasingbilanzierung IAS 17 sowie die Interpretationen IFRIC 4, SIC-15 und SIC-27. Der Standard ist verpflichtend ab dem 1.1. 2019 anzuwenden. Die freiwillige vorzeitige Anwendung ist gestattet, jedoch nur wenn zu diesem Zeitpunkt auch IFRS 15 „Revenue Recognition“ angewendet wird. Somit wird das im Jahr 2006 begonnene Projekt zur Überarbeitung der bilanziellen Abbildung von Leasingverhältnissen, welches ein Diskussionspapier und zwei Standardentwürfe umfasste, nunmehr abgeschlossen. Die wesentlichen Neuerungen durch IFRS 16 betreffen die Bilanzierung beim Leasingnehmer. So hat beim Leasingnehmer für alle Leasingverhältnisse der Bilanzansatz von Vermögenswerten für die erlangten Nutzungsrechte und von Verbindlichkeiten für die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen zu erfolgen. Anwendungserleichterungen werden für Leasinggegenstände von niedrigem Wert und für kurzfristige Leasingverhältnisse eingeräumt. Die zwischenzeitlich ebenfalls intendierte grundlegende Änderung der Bilanzierung beim Leasinggeber wurde im Projektverlauf aufgegeben. Die Bilanzierungsvorschriften für Leasinggeber entsprechen daher weitestgehend den bisherigen Regelungen des JAS 17. Weitere Einzelheiten zu IFRS 16 sind der Pressemitteilung des IASB, der Projektzusammenfassung und der Effekt-Analyse zu entnehmen (www.ifrs.org). Der Standard ist kostenpflichtig und nur beim IASB erhältlich.

Eine erste Einschätzung liefert eine PM von KPMG desselben Tages, die unter www.kpmg abrufbar ist.

3. Lesefassung der vom Regierungsentwurf des AReG betroffenen Gesetze

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) hat eine Lesefassung der vom Regierungsentwurf des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) betroffenen Gesetze erstellt (keine amtliche Fassung, keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit), die unter www.wpk.de abrufbar ist.

4. Kein Ansatz historischer Anschaffungskosten für GmbH-Anteile beim Formwechsel einer GmbH in eine GmbH & Co. KG

LEITSATZ (DES KOMMENTATORS)

§ 4 Abs. 6 UmwStG schließt die Bildung von Ergänzungsbilanzen aus. UmwStG 2002 § 4 Abs. 6; EStG § 16 Abs. 1, 2

AUS DEN GRÜNDEN

Klage ist unbegründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 100 Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung - FGO -); der Beklagte hat den Veräußerungsgewinn in zutreffender Höhe angesetzt und auch gewerbesteuerrechtlich die richtigen Folgerungen gezogen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Kein-Ansatz-historischer-Anschaffungskosten-fuer-GmbH-Anteile-beim-Formwechsel-einer-GmbH-in-eine-GmbH--Co.-KG-28843>

AUFSÄTZE

5. BB-Rechtsprechungsreport zu 2015 veröffentlichten bilanzsteuerrechtlichen BFH-Urteilen

Wie schon in den Vorjahren (BB 2001, 35 ff., bis BB 2015, 43 ff.) gibt Weber-Grellet auch zu Beginn dieses BB-Jahrgangs einen Überblick über die im zurückliegenden Jahr veröffentlichte Bilanzrechtsprechung des BFH.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

6. (Unternehmens-)Bewertung beim Delisting: Auswirkungen der Neuregelung des § 39 BörsG auf KMU

Durch die Überarbeitung des Börsengesetzes im Rahmen des Umsetzungsgesetzes zur Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (TRL-ÄndRL-UmsG), das am 26.11.2015 in Kraft getreten ist, wird die Abfindungsbemessung für die Anleger eines Unternehmens im Fall des Delisting neu geregelt. Künftig hat ein Unternehmen seinen Anlegern im Fall des Delisting ein Pflichtangebot für den Erwerb ihrer Anteile zu unterbreiten. Das Pflichtangebot soll sich am Sechsmonatsdurchschnittskurs des betreffenden Unternehmens orientieren. Ist im Einzelfall von einer mangelnden Liquidität bei einer gleichzeitig hohen Volatilität der Aktien eines Unternehmens auszugehen, soll das Pflichtangebot für die Anleger auf Grundlage einer Unternehmensbewertung nach IDW S 1 ermittelt werden. Im nachfolgenden Beitrag wird gezeigt, dass kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) in besonderer Weise von der gesetzlichen Neuregelung § 39 BörsG i.d.F. des TRL-ÄndRL-UmsG betroffen sein werden, und es wird erläutert, welche Auswirkungen sich hieraus für die betroffenen Unternehmen bei der Abfindungsbemessung für ihre Anleger im Fall des Delisting ergeben.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

7. Steuerliche Abzinsungsverpflichtung bei Zeitwertkonten?

Die Beobachtung von Betriebsprüfungen der jüngsten Zeit zeigt ein uneinheitliches Verhalten der Finanzverwaltung in ihrer Beurteilung der Rückstellungsbildung für Zeitwertkontenmodelle. Insbesondere bei einer ausschließlichen Bindung der Wertentwicklung an Fondsprodukte ohne positive Garantieverzinsung möchte sie - anders als bei typischerweise bei Versicherungslösungen vorgesehenen Lösungen mit positiver Garantieverzinsung - die bis zu einem Bilanzstichtag entstandenen Verpflichtungen zum Zwecke der Rückstellungsbildung einer Abzinsung unterziehen. Dieses Verfahren bei wertpapiergebunden ausgestalteten Zeitwertkontenmodellen ist in der Finanzverwaltung selbst nicht unumstritten, was zu einer nicht unerheblichen Verunsicherung bei den betroffenen Arbeitgebern führt. Der nachfolgende Beitrag nimmt zunächst eine systematische Aufarbeitung der Rechtslage vor, um sodann Gestaltungsspielräume zur Vermeidung der Abzinsungsthematik sowie deren Grenzen aufzuzeigen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Wirtschaftsrecht

1. Keine Insolvenzanfechtung bei Begleichung der Verbindlichkeit einer KG durch persönlich haftenden Gesellschafter

Befriedigt ein persönlich haftender Gesellschafter die Forderung eines Gläubigers gegen die Gesellschaft und erlischt dadurch die Haftungsverbindlichkeit des Gesellschafters, ist seine Leistung im Insolvenzverfahren über sein Vermögen nicht als unentgeltliche Leistung anfechtbar.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Keine-Insolvenzanfechtung-bei-Begleichung-der-Verbindlichkeit-einer-KG-durch-persoendlich-haftenden-Gesellschafter-28698>

2. Modernes Vertragsrecht für Online-Handel vorgeschlagen

Klare Verträge, moderne Vorschriften und stärkere Verbraucherrechte beim Kauf von Waren und digitalen Inhalten sollen in Zukunft beim Online-Handel einheitlich in der ganzen EU gelten. Dazu hat die EU-Kommission am 9.12.2015 zwei Vorschläge angenommen: einen Vorschlag über die Bereitstellung digitaler Inhalte und einen über den Online-Handel mit Waren. Beide Vorschläge sollen die wichtigsten Hindernisse für den grenzübergreifenden Online-Handel in der EU beseitigen: das bestehende fragmentierte Verbrauchervertrags-

recht mit entsprechend hohen Kosten für Unternehmen und das niedrige Vertrauen der Verbraucher in Online-Käufe im Ausland. (PM vom 9.12.2015)

3. Unzulässige Erschwerung des Kündigungsrechts eines Handelsvertreters

LEITSATZ

Eine Vertragsbestimmung, wonach die Zahlung eines zweckgebundenen Bürokostenzuschusses an den Handelsvertreter davon abhängig gemacht wird, dass das Vertragsverhältnis im Zeitpunkt der Zahlung ungekündigt besteht, stellt jedenfalls dann eine erhebliche Erschwerung der Kündigungsmöglichkeit des Handelsvertreters dar, die gegen die zwingende Regelung in § 89 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HGB verstößt und damit gemäß § 134 BGB unwirksam ist, wenn der Handelsvertreter für die ordentliche Kündigung des Vertrags eine mehrjährige Kündigungsfrist einzuhalten hat (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 12. Januar 1994 VIII ZR 165/92, BGHZ 124, 351). HGB § 84 Abs. 1, § 89 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2; BGB § 134

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Unwirksame-Vertragsklausel-ueber-die-Zahlung-eines-Buerokostenzuschusses-an-Handelsvertreter-28500>

4. Haftung des GmbH-Geschäftsführers für pflichtwidrige Gehaltsauszahlungen eines Mitgeschäftsführers

Der Geschäftsführer einer GmbH haftet nach § 43 Abs. 2 GmbHG, wenn er für ihn erkennbare pflichtwidrige Gehaltsauszahlungen eines Mitgeschäftsführers an sich selbst nicht verhindert oder unterbindet.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Haftung-des-GmbH-Geschaefsfuehrers-fuer-pflichtwidrige-Gehaltsauszahlungen-eines-Mitgeschaefsfuehrers--28766>

5. Haftung für Hyperlinks

AMTLICHE LEITSÄTZE

- a) Eine Haftung für die Inhalte einer über einen Link erreichbaren Internetseite wird nicht allein dadurch begründet, dass das Setzen des Links eine geschäftliche Handlung des Unternehmers darstellt.
- b) Wer sich fremde Informationen zu Eigen macht, auf die er mit Hilfe eines Hyperlinks verweist, haftet dafür wie für eigene Informationen. Darüber hinaus kann, wer seinen Internetauftritt durch einen elektronischen Verweis mit wettbewerbswidrigen Inhalten auf den Internetseiten eines Dritten verknüpft, im Fall der Verletzung absoluter Rechte als Störer und im Fall der Verletzung sonstiger wettbewerbsrechtlich geschützter Interessen aufgrund der Verletzung einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht in Anspruch genommen werden, wenn er zumutbare Prüfungspflichten verletzt hat.
- c) Ist ein rechtsverletzender Inhalt der verlinkten Internetseite nicht deutlich erkennbar, haftet derjenige, der den Link setzt, für solche Inhalte grundsätzlich erst, wenn er von der Rechtswidrigkeit der Inhalte selbst oder durch Dritte Kenntnis erlangt, sofern er sich den Inhalt nicht zu eigen gemacht hat.

d) Der Unternehmer, der den Hyperlink setzt, ist bei einem Hinweis auf Rechtsverletzungen auf der verlinkten Internetseite zur Prüfung verpflichtet, ohne dass es darauf ankommt, ob es sich um eine klare Rechtsverletzung handelt. UWG § 2 Abs. 1 Nr. 1; § 5

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Haftung-fuer-Hyperlink--28761>

6. Internationale Zuständigkeit für Primärverpflichtung und die aus ihrer Verletzung abgeleiteten Sekundärverpflichtungen

AMTLICHE LEITSÄTZE

Die Gerichte des Orts, an dem die Primärverpflichtung aus einem Vertragsverhältnis im Sinne von Art. 5 Nr. 1 Buchst. a EuGVVO alt (= Art. 7 Nr. 1 Buchst. a EuGVVO neu) erfüllt worden ist oder zu erfüllen war, sind auch für die Entscheidung über die aus der verletzten Primärverpflichtung abgeleiteten Sekundäransprüche international zuständig. EuGVVO alt Art. 5 Nr. 1 Buchst. a

Das Revisionsgericht kann die Sache unmittelbar an das erstinstanzliche Gericht zurückverweisen, wenn die Zurückverweisung an dieses Gericht auch nach einer neuen Verhandlung die ermessensgerechte Entscheidung des Berufungsgerichts wäre. ZPO § 538 Abs. 2 Satz 1

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Internationale-Zustaendigkeit-fuer-Primaerverpflichtung-und-die-aus-ihrer-Verletzung-abgeleiteten-Sekundaerverpflichtungen--28861>

AUFSÄTZE

7. Der unspezifizierte Rangrücktritt: unerfüllte Bringschuld des Insolvenz- und des Steuerrechts

Die Geschichte ist alt - bei Familiengesellschaften ebenso wie bei Konzerntöchtern: Um die bilanzielle Überschuldung einer Kapitalgesellschaft oder Kapitalgesellschaft & Co. KG zu vermeiden oder prognosewirksam zu verringern (vgl. § 19 Abs. 2 S. 1 InsO), vereinbart die von ihrem Gesellschaftsorgan vertretene Gesellschaft mit einzelnen Gläubigern (meistens: Gesellschafter-Gläubigern) einen Rangrücktritt (§ 39 Abs. 2 InsO). Hierbei gilt es, den Überschneidungsbereich zwischen § 19 InsO und § 5 Abs. 2a EStG so zu treffen, dass die bilanzielle Überschuldung vermieden, aber kein steuerschädlicher Wegfallgewinn herbeigeführt wird. Das wird den Unternehmensleitungen (unnötig) schwer gemacht.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

8. Die Aktienrechtsnovelle 2016

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 12.11.2015 in zweiter und dritter Beratung das Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes, nunmehr unter der Bezeichnung „Aktienrechtsnovelle 2016“, beschlossen. Damit kommt ein bemerkenswert langes Gesetzgebungsverfahren, das am 2.11.2010 mit der Vorlage eines Referentenentwurfs des Bundesministeriums

der Justiz für eine „Aktienrechtsnovelle 2011“ begonnen hatte, zum Abschluss. In der Sache zielt die Aktienrechtsnovelle 2016 insbesondere auf eine Erhöhung der Transparenz der Beteiligungsverhältnisse sowie flexiblere Regelungen bei der Finanzierung. Hinzu kommt eine ganze Reihe von Detailänderungen des Gesetzbuches, des GmbH-Gesetzes und des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes. Der Beitrag beleuchtet die wichtigsten Änderungen, die für das Aktienrecht aus dieser Novelle resultieren.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

9. Compliance-Verstöße und Insiderrecht

Compliance-Verstöße können erheblich sein. In ihrer Aufbereitung erfordern diese Verstöße einen Spagat zwischen wirtschaftlich notwendigem Krisenmanagement und der Beachtung zwingenden Rechts. Dies ist anspruchsvoll und haftungsträchtig. Ein Dilemma, das zu oft unterschätzt wird - mit zum Teil fatalen Konsequenzen. Der Beitrag zeigt relevante Fragen der Ad-hoc-Publizität bei der Aufbereitung von Compliance-Verstößen auf und führt sie praxisorientierten Lösungen zu (unter I.). Anschließend wird untersucht, welche Schwierigkeiten sich für geschädigte Investoren bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen ergeben (unter II.).

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

10. Umgang mit Kartellrechtsrisiken in M&A-Transaktionen - aktuelle Fragestellungen und Entwicklungen

Kartellrechtsrisiken werden bei M&A-Prozessen nicht immer rechtzeitig beachtet. In der Regel stehen die fusionskontrollrechtlichen Aspekte im Vordergrund, von denen häufig das Schicksal der Transaktion abhängt. Darüber hinaus können aber im Verlauf von M&A-Transaktionen auch reine kartellrechtliche Risiken auftreten, die nicht unterschätzt werden sollten. Der vorliegende Beitrag beleuchtet die wichtigsten „Schnittstellen“ zum Kartellrecht und gibt Unternehmen Hinweise, mit welchen Risiken sie im Einzelnen konfrontiert wurden und wie damit im Rahmen von M&A-Transaktionen umgegangen werden sollte.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.